

11.12.01

**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - In - R - Vkzu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes
(Zollfahndungsneuregelungsgesetz - ZFnrG)****A****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 § 1 ZFnrG

Artikel 1 § 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text ist als Absatz 1 zu bezeichnen.
- b) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

„(2) Werden bei der Erfüllung von Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes Zuständigkeiten anderer Behörden des Bundes oder der Länder berührt, handeln die Behörden des Zollfahndungsdienstes im Benehmen mit den zuständigen Behörden. Ist dies nicht möglich, weil Gefahr im Verzug besteht, sind die zuständigen Behörden über die

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeiten der Polizeien der Länder bleiben unberührt.“

Begründung:

In dem Gesetzentwurf werden dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern zum Teil sehr weit reichende Befugnisse eingeräumt, die z.B. in § 23 Abs. 1 S. 1 oder in § 26 Abs. 2 mit den Generalermächtigungen der Länderpolizeien vergleichbar sind. Die Abgrenzung zu polizeilichen Befugnissen der Polizeien der Länder wird jedoch nicht ausreichend deutlich. Um Fehlinterpretationen auszuschließen, wird auch im Hinblick auf die unterschiedliche Gesetzgebungskompetenz (für das Zollwesen nach Art. 73 Nr. 5 GG als ausschließliche Bundeskompetenz, für das Polizei- und Sicherheitsrecht gemäß Art. 30 und 70 Abs. 1 GG bei den Ländern) angeregt, in § 1 zur Klarstellung die Absätze 2 und 3 aufzunehmen; die Formulierung orientiert sich hierbei an § 1 Abs. 6 u. 7 BGSg.

In 2. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 3 - neu - ZFdG

In Artikel 1 ist dem § 4 Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

„Die erkennungsdienstlichen Unterlagen können auch in der Sammlung des Bundeskriminalamts verwahrt werden.“

Begründung:

Es ist nicht sinnvoll, dass das ZKA eine eigene Sammlung mit erkennungsdienstlichen Unterlagen führt, ohne dass die Polizei die Möglichkeit hat, auf diese Daten zuzugreifen. Schon bisher können solche Unterlagen, die von anderen Behörden erstellt worden sind, in polizeilichen Sammlungen aufbewahrt werden (§§ 16 AsylVfG, 86 StVollzG). Dies muss erst recht für Unterlagen gelten, die in einem Strafverfahren nach § 81b 2. Alt. StPO angefertigt worden sind.

R 3. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 3 - neu -, § 14 Satz 2 - neu - ZFdG

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 4 ist Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„§ 161 Abs. 1 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

b) § 14 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 161 Abs. 1 der Strafprozessordnung bleibt unberührt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Gesetzentwurf geht in der Begründung zu § 14 ZFdG zu Recht davon aus, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und insbesondere ihre Rechte nach § 161 StPO unberührt bleiben. Auch in der Begründung zu § 4 ZFdG wird zutreffend ausgeführt, dass es der Einschätzungsprärogative der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, wann sie einen Fall von besonderer Bedeutung annimmt und das Zollkriminalamt mit den Ermittlungen beauftragt.

Es erscheint jedoch aus Gründen der Klarstellung vorzugswürdig, auch im Gesetzestext selbst deutlich zu machen, dass § 161 Abs. 1 StPO unberührt bleibt, zumal der Entwurf an anderer Stelle (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 32 Abs. 2 Satz 3 ZFdG) jeweils die Regelung enthält: "§ 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt."

In 4. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 4 ZFdG

In Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 4 sind die Wörter "unaufschiebbaren Maßnahmen" durch die Wörter "Schutzmaßnahmen nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht" zu ersetzen.

Begründung:

§ 5 Abs. 2 S. 4 ZFdG-E in der bisherigen Form, wonach nur noch die Zuständigkeit der Polizei zur Ergreifung der erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die in Satz 1 und 2 genannten Personen (i.e. Zeugen, deren Angehörige und sonstige ihnen nahe stehende Personen) unberührt bleiben soll, kann nicht zugestimmt werden. Diese Regelung führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Beschränkung des Bereichs, für den die Polizei nach Gefahrenabwehrrecht zuständig ist. Es ist nicht ersichtlich, warum die Zuständigkeit der Polizei, erforderliche Maßnahmen zum Schutze der genannten Personen zu treffen, nur für unaufschiebbare Maßnahmen gegeben sein soll. Vielmehr ist es erforderlich, dass die – nicht erst aufgrund des § 2 Abs. 1 des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes – für Zeugenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutze sonstiger Personen originär zuständige Polizei solche Maßnahmen in effektiver Weise treffen kann. Mit diesem Ziel und um zugleich die Abgrenzung zu den allgemeinen polizeilichen Maßnahmen zum Zwecke des Schutzes bedrohter Personen deutlicher zu machen, ist die

Umformulierung durch Einfügung einer Öffnungsklausel für das Gefahrenabwehrrecht erforderlich, die sich an § 1 Abs. 4 S. 2 des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes (in der vom Bundestag beschlossenen Fassung, vgl. BR-Drs. 685/01 vom 07.09.2001) orientiert.

Die Umformulierung schafft keinen Widerspruch zwischen § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4. Satz 3 regelt lediglich die Möglichkeit, dass Polizeibehörden im Rahmen von Strafverfahren einer Zollfahndungsbehörde und für jene einzelne Zeugenschutzmaßnahmen durchführen. Hierzu handeln die Polizeibehörden nicht in ihrem polizeilichen Aufgabenraum, sondern leisten Amtshilfe. Freilich darf nicht übersehen werden, dass Satz 3 keinen großen Anwendungsbereich finden dürfte: Sobald es bei Zeugenschutzmaßnahmen um die Abwehr von Gefahren geht, ist der polizeiliche Aufgabenbereich eröffnet, so dass wieder die Regelung in Satz 4 Anwendung findet. Satz 3 dürfte daher lediglich dann zur Anwendung kommen, wenn Zeugenschutzmaßnahmen getroffen werden, noch bevor tatsächlich Gefahren für die in § 5 Abs. 2 S. 1 und 2 genannten Personen bestehen.

In 5. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 ZFdG

In Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Überwachung“ die Wörter „im polizeilichen Informationssystem sowie im Zollinformationssystem“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung erfolgt bisher im polizeilichen Informationssystem (§ 11 BKAG). Da der Gesetzentwurf für die Zollfahndung eigenständige Datenverarbeitungsregeln aufstellt, muss die Fortsetzung dieser Praxis ausdrücklich festgelegt werden. Auch in der Zukunft ist es nämlich sinnvoll, die Ausschreibung zumindest zusätzlich im polizeilichen Fahndungsbestand vorzunehmen, da Zoll und BGS wechselseitig polizeiliche und zollrechtliche Aufgaben wahrnehmen und deswegen bei Kontrollen im Grenzgebiet stets zwei Informationssysteme abfragen müssten. Eine solche doppelte Überprüfung ist weder dem Bürger noch den Beamten zuzumuten.

In 6. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 4 und 5 ZFdG

Artikel 1 § 10 Abs. 4 und 5 sind zu streichen.

Begründung:

Die Haftdatei (Abs. 4) soll nach der Begründung Fahndungsausschreibungen von Personen verhindern, die bereits einer Freiheitsentziehung unterliegen. Eine eigene Fahndungsdatei soll das ZKA jedoch sinnvollerweise nicht führen, so dass Fahndungsausschreibungen wie bisher im polizeilichen Informationssystem (§ 11 BKAG) erfolgen würden. Das hätte zur Folge, dass das ZKA zunächst in der eigenen Datei recherchieren müsste, bevor es in der anderen, dem INPOL-Fahndungsbestand, eine Person ausschreibt.

Die Vorschrift ist auch deswegen zu streichen, weil die Justizbehörden gegenüber dem Zollkriminalamt, anders als gegenüber den Landeskriminalämtern (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG), nicht verpflichtet sind, Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Freiheitsentziehung mitzuteilen. Damit würde die Sammlung unvollständig und unzuverlässig.

§ 10 Abs. 5 ist im Hinblick auf § 38 Abs. 3, der die Vorgangsverwaltung regelt, überflüssig. Er ist im Übrigen ebenso wie Abs. 4 nicht von der amtlichen Überschrift erfasst.

Als Folge

sind in § 33 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „sowie nach § 10 Abs. 4 gespeicherte Daten“ zu streichen.

In 7. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 2 - neu - ZFdG

In Artikel 1 § 11 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Polizeibehörden der Länder können berechtigt werden, Daten abzurufen.“

Begründung:

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes sind in Teilbereichen nicht nur auf Bundesebene eine enge Kooperation mit der Polizei eingegangen, vielmehr gibt es auf örtlicher bzw. Landesebene „Gemeinsame Ermittlungsgruppen Rauschgift Polizei/Zoll“ sowie organisatorische Zusammenschlüsse, die sich mit der Aufklärung von Geldwäsche befassen.

Die Ermöglichung eines lesenden Zugriffs für die Polizeibehörden der Länder gewährt diesen nicht automatisch eine Abfragebefugnis für die Dateien des Zollfahndungsdienstes. Ein automatisierter Abruf ist vielmehr nur zulässig, soweit er durch die jeweilige Errichtungsanordnung ausdrücklich zugelassen ist.

R 8. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 4 - neu - ZFdG

In Artikel 1 § 11 ist Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Staatsanwaltschaften sind für Zwecke der Strafrechtspflege zum automatisierten Abruf der Daten berechtigt, es sei denn, das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Abruf für einzelne Dateien ausgeschlossen."

Begründung:

Im Zollfahndungsinformationssystem werden auch solche Daten gespeichert, die für die Staatsanwaltschaften und ihre Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind. Für derartige Daten sollte den Staatsanwaltschaften ein Online-Lesezugriff eingeräumt werden. Eine entsprechende Regelung hat der Rechtsausschuss des Bundesrates am 21. November 2001 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) in Bezug auf INPOL vorgeschlagen.

Soweit in INZOLL Daten gespeichert sind, die sich etwa wegen präventiven Charakters nicht für einen Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaften eignen, kann dem durch eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen Rechnung getragen werden.

R 9. Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 - neu - ZFdG

In Artikel 1 § 12 sind Absatz 3 folgende Sätze anzufügen:

"Soweit sich das Auskunftersuchen des Betroffenen auch auf Daten aus etwaigen bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erledigten Strafverfahren bezieht, wird abweichend von § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Auskunft erteilt. Der Betroffene ist in den Fällen des Satzes 2 unabhängig davon, ob Strafverfahren geführt werden oder nicht, auf die Regelung des Satzes 2 hinzuweisen, sowie darauf, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann; § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 489 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend."

Begründung:

Der Entwurf geht von einer uneingeschränkten Geltung von § 19 BDSG aus und eröffnet damit eine Ausforschungsmöglichkeit hinsichtlich Strafverfahren,

die vermieden werden muss. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung müsste dann, wenn keine Eintragungen bestehen, grundsätzlich eine sogenannte Negativauskunft erteilt werden, während eine Verweisung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz nur bei Vorhandensein von (sensiblen) Eintragungen in Betracht kommt. Dies führt dazu, dass der Betroffene eine Verweisung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz als Positivauskunft werten kann. Damit wird eine Ausforschungsmöglichkeit eröffnet, die unabhängig davon, wie oft in der Praxis solche Ausforschungen tatsächlich vorkommen mögen, vermieden werden muss. Angesichts der auch in Einzelfällen mit einer Ausforschung verbundenen Gefahren kann es insoweit nämlich auf statistische Häufigkeiten nicht ankommen. Es wäre unerträglich, wenn es etwa Terroristen auch nur in einem einzigen Fall gelingen würde, über das Zollfahndungsinformationssystem auszuforschen, ob Strafverfahren laufen oder nicht.

R 10. Zu Artikel 1 § 16 ZFdG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Zollkriminalamt die in § 16 ZFdG vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse auch in anderen Fällen als in denen des § 4 Abs. 1 ZFdG benötigt.

Begründung:

Das Zollkriminalamt hat nach § 4 Abs. 2 und 3 ZFdG u.a. unbekannte Straftaten aufzudecken. Es erscheint ungereimt, dass das Zollkriminalamt diese Aufgabe offenbar ohne die Befugnisse erfüllen soll, die ihm nach § 16 ZFdG in den Fällen des § 4 Abs. 1 ZFdG zustehen.

R 11. Zu Artikel 1 § 17 Satz 2 - neu - ZFdG

In Artikel 1 § 17 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"§ 481 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Parallelregelung in § 481 StPO enthält in Absatz 1 Satz 2 eine ausdrückliche Befugnis dafür, dass Strafverfolgungsbehörden Informationen aus Strafverfahren übermitteln dürfen. Wenn diese Regelung in § 17 ZFdG des Entwurfs fehlt, besteht die Gefahr von Umkehrschlüssen. Dies könnte dazu

führen, dass sich die Strafverfolgungsbehörden gehindert sehen, dem Zollkriminalamt Daten zu übermitteln, auch wenn die Übermittlung der Daten zur Unterstützung der präventiven Aufgaben des Zollkriminalamtes nützlich wäre.

In 12. Zu Artikel 1 § 21 ZFdG

Die in der Begründung des Gesetzes angesprochene sehr detaillierte Regelung des Einsatzes von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Zoll Dritten nicht bekannt ist (wohl Vertrauenspersonen, sog. V-Leute) erscheint insofern problematisch, als daraus im Umkehrschluss die Folgerung gezogen werden könnte, die Durchführung solcher Maßnahmen im polizeilichen Bereich erfordere entsprechende Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder. Dem wird ausdrücklich entgegengetreten, aus polizeilicher Sicht ist hier kein Regelungsbedarf erkennbar. Eine Verweisung auf § 23 BKAG und § 28 BGSg begegnet diesem Missverständnis nicht, darüber hinaus finden diese Regelungen als Bundesgesetze keine Anwendung, soweit Länderpolizeien sich im präventiven Bereich der Hilfe von V-Leuten bedienen.

R 13. Zu Artikel 1 §§ 22, 32 ZFdG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die §§ 22 und 32 ZFdG sprachlich an die entsprechende Regelung in § 16 BKAG angepasst werden sollten.

Begründung:

Die §§ 22 und 32 ZFdG weichen in einigen Punkten von § 16 BKAG ab, ohne dass ersichtlich wäre, warum jeweils abweichend formuliert wird. Im Einzelnen:

- Während in § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 1 Satz 1 ZFdG jeweils eine Einschränkung auf die eingesetzten Zollfahndungsbeamten vorgesehen ist, sieht § 16 Abs. 1 Satz 1 BKAG in der Fassung von Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) eine derartige Beschränkung nicht mehr vor. Es könnte daher nahe liegen, ähnlich wie in § 16 Abs. 1 Satz 1 BKAG auch in § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 1 Satz 1 ZFdG jeweils die Wörter "eingesetzten Zollfahndungsbeamten" durch die Wörter "beauftragte Personen" zu ersetzen.
- Soweit in § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 32 Abs. 2 Satz 1 ZFdG jeweils die Wörter "von nicht offen ermittelnden Bediensteten" enthalten sind, könnte einiges dafür sprechen, diese Wörter zu streichen, wie dies die Bundes-

regierung auch bei der Parallelreglung in § 16 Abs. 3 Satz 1 BKAG in der Fassung von Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) vorschlägt.

- § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 32 Abs. 2 Satz 3 ZFdG entsprechen inhaltlich § 16 Abs. 3 Satz 3 BKAG, sind aber anders formuliert. Es sollte daher geprüft werden, ob - zur Vermeidung von Unklarheiten - § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 32 Abs. 2 Satz 3 ZFdG gleichlautend mit § 16 Abs. 3 Satz 3 BKAG formuliert werden sollten.

In
(nur bei
Annahme
von
Ziffer 2)

14. Zu Artikel 1 § 25 Abs. 1 Satz 2 - neu - ZFdG

In Artikel 1 ist dem § 25 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Es ist nicht sinnvoll, dass das ZKA eine eigene Sammlung mit erkennungsdienstlichen Unterlagen führt, ohne dass die Polizei die Möglichkeit hat, auf diese Daten zuzugreifen. Schon bisher können solche Unterlagen, die von anderen Behörden erstellt worden sind, in polizeilichen Sammlungen aufbewahrt werden (§§ 16 AsylVfG, 86 StVollzG). Dies muss erst recht für Unterlagen gelten, die in einem Strafverfahren nach § 81b 2. Alt. StPO angefertigt worden sind.

In 15. Zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZFdG

Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die in Satz 1 genannten Daten dürfen auch an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte zu Zwecken der Strafverfolgung und an Polizeibehörden zu Zwecken der Gefahrenabwehr übermittelt werden.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf dürfte die Zollfahndung die Daten, die in einem anderen Strafverfahren benötigt werden, nicht unmittelbar der sachbearbeitenden Polizeidienststelle übermitteln, sondern müsste den Umweg über die Staatsanwaltschaft gehen. Die vorgeschlagene Formulierung ist insoweit an § 479 Abs. 1 StPO angelehnt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Daten den Polizeibehörden auch zur Gefahrenabwehr übermittelt werden dürfen, damit insbesondere schon die Begehung von Straftaten verhindert werden kann.

- In
R 16. Zu Artikel 1 § 38 Abs. 1 ZFdG
Artikel 1 § 38 Abs. 1 ist zu streichen.
- In 17. Begründung:
Die Vorschrift normiert ein Beweisverwertungsverbot für das Strafverfahren, wenn besondere Ermittlungsmethoden zu präventiven Zwecken eingesetzt worden waren. Die Erkenntnisse dürfen zur Strafverfolgung nur verwendet werden, wenn die Informationen auch zur Strafverfolgung hätten erhoben werden dürfen. So müsste wohl davon ausgegangen werden, dass Erkenntnisse nur verwertet werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der präventiven Datenerhebung bereits ein Anfangsverdacht i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO bestanden hat. Diese Beschränkung ist nicht akzeptabel. Eine ähnliche Vorschrift (§ 161 Abs. 2 StPO) wurde durch Beschluss des Vermittlungsausschusses auf Forderung des Bundesrates (Drs. 64/00) aus dem Strafverfahrenänderungsgesetz 1999 gestrichen. In der Begründung wurde u.a. darauf verwiesen, dass die Figur des „hypothetischen Ersatzeingriffs“ dogmatisch weder ausgereift noch abschließend geklärt ist.
- R 18. § 38 Abs. 1 ZFdG enthält eine strafprozessuale Verwendungsregelung, für die das Zollfahndungsdienstgesetz der falsche Regelungsstandort ist.
In der Sache besteht keinerlei Anlass dafür, das bestehende Regelungskonzept des § 161 StPO zu ändern. Die Verwendungsregelung in § 161 StPO, die nur in Absatz 2 in sehr engen und verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Fällen Beschränkungen vorsieht, trägt den Bedürfnissen der inneren Sicherheit Rechnung. In einer Zeit, in der gesetzgeberische Maßnahmen auf der Tagesordnung stehen, die den Kampf gegen den Terrorismus verbessern sollen, wäre es das falsche Signal, wenn zu Lasten der Strafverfolgung neue Verwendungsbeschränkungen geschaffen würden.
- R 19. Zu Artikel 1 § 38 Abs. 3 ZFdG
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 38 Abs. 3 ZFdG um eine § 485 Satz 2 und 3 StPO entsprechende Regelung ergänzt werden sollte.

Begründung:

§ 38 Abs. 3 ZFdG sieht eine strenge Zweckbindung der Vorgangsverwaltungsdaten vor. Damit wird verhindert, dass die Vorgangsverwaltungsdaten z.B. für Zwecke der (vorbeugenden) Verbrechensbekämpfung verwendet werden können, wie dies etwa nach § 485 Satz 2 und 3 StPO für den strafprozessualen Bereich zulässig ist und sich dort bewährt.

In 20. Zu Artikel 5 (Bundeskriminalamtgesetz)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Zollkriminalamt“ durch die Wörter „die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden ... (weiter wie Regierungsentwurf)
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"..." (wie Regierungsentwurf)"

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht ohne weiteres davon aus, dass alle Behörden des Zollfahndungsdienstes berechtigt sind, auf den polizeilichen Fahndungsbestand zuzugreifen (vgl. Begründung zu § 36 Abs. 1, S.87). Das ist sinnvoll. Bisher sieht § 11 BKAG allerdings nur eine Teilnahme der mit Grenzschutzaufgaben betrauten Behörden der Zollverwaltung sowie des Zollkriminalamts am polizeilichen Informationssystem vor. Der Änderungsvorschlag macht die Behörden des Zollfahndungsdienstes zu gleichberechtigten Teilnehmern. Auf welche Dateien die Zollfahndung zugreifen darf, ist dabei in den einzelnen Errichtungsanordnungen festzulegen, die der Zustimmung der Bundesländer bedürfen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

B

21. Der federführende **Finanzausschuss** und

der **Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.